

Energie von Bürgern. Für Bürger.

Wie Bürger und Kommunen von der Energiewende profitieren.





Liebe Leserinnen und liebe Leser,

der Umbau unserer Energiesysteme gehört zu den größten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen des nächsten Jahrzehnts. Der Klimawandel und die immer knapper werdenden fossilen Energieträger zwingen uns zu einer radikalen Umstellung der Energiewirtschaft.

Eine zentrale Voraussetzung für die Energiewende in Deutschland ist das Engagement auf kommunaler Ebene bei Energieerzeugung und Energieeinsparung. Gerade die regenerativen Energieträger sind eine große Chance für die Kommunen, selbst stärker als Energieversorger aktiv zu werden und damit zugleich ihre kommunalen Einnahmen zu verbessern. Mit ihrer regionalen Verankerung sind die Kommunen wie geschaffen dafür, die Nutzung der erneuerbaren Energien insgesamt voranzutreiben und eine am Verbraucher und der regionalen Wertschöpfung orientierte Energieversorgung zu sichern.

Die Nutzung erneuerbarer Energien vor Ort ist jedoch nicht nur den Kommunen vorbehalten, auch Unternehmen, Vereine und zunehmend mehr Bürger engagieren sich – in unterschiedlichen Organisationsformen – im Bereich der regenerativen Energieerzeugung.

Die Beteiligung der Bürger an der Energieerzeugung durch Bürgerenergieanlagen hat viele Vorteile. Sie sorgt zum einen für eine breitere Verteilung der Kosten der Energieerzeugung bei gleichzeitiger Teilhabe am Gewinn. Sie erhöht aber auch die Akzeptanz für ökologisch sinnvolle Energieerzeugungsanlagen vor Ort. Bürgerenergieanlagen schaffen mehr Nähe zum Bürger, indem sie ihm die Chance auf mehr Einfluss- und Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der örtlichen Energieversorgung bieten.

Bürgerbeteiligung kann in ganz verschiedenen Organisations- und Gesellschaftsformen erfolgen. Die richtige Form will gut überlegt sein, denn nach der Rechtsform der Gesellschaft richten sich die Zusammenarbeit der einzelnen Gesellschafter, die Mitbestimmung und die Kontrolle. Der vorliegende Leitfaden bietet eine Übersicht über die verschiedenen Gesellschaftsformen, die sich zum Betrieb von Bürgerenergieanlagen eignen.

Der Leitfaden richtet sich an Kommunen, denen sich mit der Unterstützung und Mitwirkung bei der Gründung von Bürgerenergieanlagen ein breites Feld für kommunale Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Energieversorgung eröffnet. Angesprochen sind aber auch alle interessierten Bürger vor Ort, denen der Leitfaden einen Überblick und erste Hilfestellungen für ihr eigenes Engagement bieten will.

Matthias Machnig,

Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie



Inhalt.

- 3 [Vorwort.](#)
- 6 [Einführung und Überblick.](#)
- 8 [Bürger produzieren mit!](#)
- 9 [EXKURS: Prospektpflicht.](#)
- 11 [Alternative I für größere Projekte:
GmbH & Co. KG.](#)



13	Alternative II für größere Projekte: Genossenschaft.	21	Sparbriefe – Banken und Sparkassen übernehmen das Risiko.
16	Tabellarische Rechtsformenübersicht.	22	Wie Kommunen Bürgerenergieanlagen unterstützen können.
18	Bürger finanzieren mit!	24	Weitere Gesellschafts- und Beteiligungsformen in Stichworten.
19	Stille Beteiligungen – Bürger sanieren mit!	28	Literaturhinweise.
20	Fonds – privatwirtschaftliche Projektentwickler setzen Impulse.		

Einführung und Überblick.

Viele Menschen engagieren sich in Sachen Energiewende und Klimaschutz: Sie nutzen Bus und Bahn statt des eigenen Autos, kaufen energiesparende Haushaltsgeräte, beziehen Ökostrom, installieren eine solarthermische Anlage und vieles mehr. Über den Einflussradius des Einzelnen hinaus eröffnen sich durch den Zusammenschluss von mehreren Bürgern weitere Handlungsfelder.

Gerade im Bereich der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind die Kapazitäten des Einzelnen schnell ausgeschöpft. So etwa, wenn keine eigenen Dachflächen für die Installation einer Photovoltaikanlage vorhanden sind oder die Errichtung einer Windkraftanlage die eigenen finanziellen Möglichkeiten übersteigt. Durch die Zusammenlegung von Kapital, Wissen und Zeitkapazitäten kann die Installation einer größeren Photovoltaikanlage auf gepachteten Dächern oder gar ein ganzer Windpark Wirklichkeit werden.



Eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien, die Bürger gemeinschaftlich betreiben oder finanzieren, wird hier als Bürgerenergieanlage bezeichnet. Bürger können so von der gesetzlich gesicherten Einspeisevergütung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien profitieren. Dies kann bereits durch eine kleine finanzielle Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage geschehen. Die Idee der Bürgerenergieanlage wird in Deutschland bereits seit einigen Jahrzehnten

praktiziert. Ende der 80er-Jahre wurden die ersten Bürgerwindparks ins Leben gerufen. In den 90ern erhielt die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien deutlichen Auftrieb durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches die Vergütung dieses Stroms sichert.

Bürgerenergieanlagen im Sinne dieser Broschüre sind in der Regel in dreifacher Hinsicht regional verwurzelt:

- › Die beteiligten Bürger stammen aus einer Region,
- › die Betreibergesellschaft hat ihren Sitz in dieser Region,
- › die Energieanlage wird in derselben Region errichtet.

Die Wertschöpfung vor Ort kommt dabei den Kommunen über erhöhte Steuereinnahmen und häufig auch den ansässigen Unternehmen über zusätzliche Aufträge zugute.

Diese Broschüre ...

... stellt die Vielfaltigkeit von Bürgerenergieanlagen dar. Die unterschiedlichen Herangehensweisen werden anhand

konkreter Projektbeispiele aus Thüringen vorgestellt. Sie stehen stellvertretend für viele andere erfolgreich umgesetzte oder in Planung befindlichen Projekte, sollen Vorbild sein und dazu ermuntern, eigene Initiativen zu ergreifen.

Anstatt sich auf bestimmte Energiearten und technische Erläuterungen zu konzentrieren, beschreibt diese Broschüre allgemein gültige Rahmenbedingungen für Betreibergesellschaften und für die gemeinschaftliche Finanzierung von Energieanlagen. Auf die ersten Schritte der Formulierung einer Geschäftsidee – inklusive Festlegung von Unternehmenszielen, Kooperationspartnern und Rentabilitätsanalysen – kann in diesem Rahmen nicht detailliert eingegangen werden.

Die Informationen in dieser Broschüre sind in zwei Gruppen gegliedert:

zum einen Gemeinschaftsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, bei denen Bürger als Produzenten von Strom und Wärme auftreten – im Folgenden als Bürgerenergieanlagen im engeren Sinne bezeichnet –, und zum anderen Modelle, bei denen Bürger vor allem die Rolle des Finanziers übernehmen.

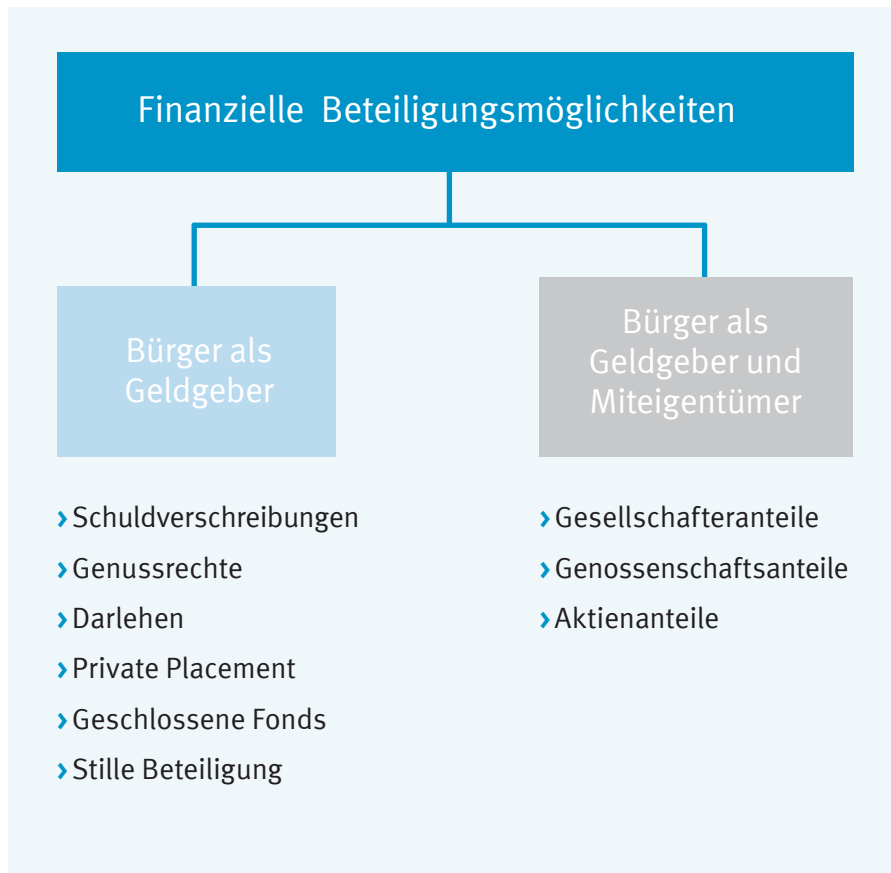


Abbildung:

Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger bei Erneuerbare-Energien-Projekten

Quelle:

Kaufhold, S., Die regionale Wertschöpfung erneuerbarer Energien durch Bürgerbeteiligung stärken, Kassel 2012, S. 26

Im Kapitel „Bürger produzieren mit!“ geht es um Bürgerenergieanlagen im engeren Sinne. Hier gründen Bürger eine Betreibergesellschaft für eine Energieanlage und werden Miteigentümer dieser Gesellschaft. Dadurch kommen den Bürgern Mitbestimmungs- oder Kontrollrechte zu. In diesen Fällen kann man also wirklich sagen: Bürger produzieren mit! Über diese Form der Beteiligung partizipieren Bürger direkt am Gewinn des Projekts, übernehmen aber auch unternehmerische Risiken. Das Verlustrisiko ist bei Unternehmen, die nur Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien betreiben, durch die gesetzlich geregelte

Einspeisevergütung niedriger als in anderen Branchen. Trotzdem ist eine sorgfältige Planung und die Risikominimierung über Versicherungen und die Einbeziehung fachkundiger Planer, Installateure und Betreiber unerlässlich.

Die Wahl der Gesellschaftsform für eine Bürgerenergieanlage im engeren Sinne beeinflusst den Arbeitsaufwand bei der Gründung und während der gesamten Laufzeit der Anlage. Außerdem bestimmt sie den Umfang der Mitspracherechte der Beteiligten und deren Haftung. Ein späterer Rechtsformwechsel ist zeit- und kostenintensiv, sodass die passende

Gesellschaftsform gut überlegt sein sollte. Die gängigsten Rechtsformen werden in den entsprechenden Abschnitten zur GbR, zur GmbH & Co. KG und zur Genossenschaft beschrieben und anschließend zusammenfassend gegenübergestellt.

Die Konzepte im Kapitel „Bürger finanzieren mit!“ zeichnen sich dadurch aus, dass Bürger Energieprojekte unter der Führung eines anderen Unternehmens mitfinanzieren, aber in der Regel nicht an der Geschäftsführung teilnehmen und häufig auch nicht Miteigentümer werden. Hier ist die Hauptaufgabe der Bürger die des Geldgebers: Bürger finanzieren mit!

Je nach Beteiligungsform stellen die Bürger ihr Geld direkt dem Projektbetreiber zur Verfügung (siehe die jeweiligen Abschnitte zu Bürgerbeteiligung an Stadtwerken, stillen Beteiligungen, Fonds) oder es ist ein Finanzinstitut dazwischengeschaltet (siehe „Sparbriefe – Banken und Sparkassen übernehmen das Risiko“).

Im Schlusskapitel werden zur Vervollständigung weitere Gesellschafts- und Beteiligungsformen angerissen, die derzeit für Bürgerenergieanlagen aber weniger verbreitet sind. Im Anhang findet sich eine Übersicht über zentrale Merkmale unterschiedlicher Beteiligungsformen in Deutschland.

Die Darstellungen in dieser Broschüre stellen keine Rechtsberatung dar, sondern geben einen kurzen Überblick. Steuerliche Aspekte werden in der Betrachtung vollständig ausgeklammert. Vor Gründung einer Betreibergesellschaft oder Schaffung einer finanziellen Beteiligungsmöglichkeit für Bürger sollte stets eine ausführliche individuelle Steuer-

und Rechtsberatung eingeholt werden. Im Vorfeld einer solchen Beratung sollten die eigenen Überlegungen zur geplanten Energieerzeugungsanlage bereits möglichst weit gediehen sein. Je konkreter die Vorstellungen, desto einfacher und zielführender die anschließende Entscheidungsfindung über Rechtsform, benötigte Partner und Finanzierungsbedarf. Die Anforderungen, denen sich die Bürger stellen müssen, variieren mit der Größe und Komplexität der Anlage, die sie realisieren möchten. Ein Bürgerwindpark erfordert dabei deutlich mehr Aufwand als beispielsweise eine Aufdach-Photovoltaikanlage.

Mögliche relevante Punkte sind:

- › Größe, Art und Kapazität der zu errichtenden Anlage
- › Das erforderliche Investitionsvolumen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- › Zeitaufwand für Planung, Errichtung und Betrieb

- › Regulatorische Randbedingungen
- › Möglichst detaillierte Informationen zum Standort der geplanten Anlage
- › Stand der Vorgespräche zur Möglichkeit der Nutzung des Standortes
- › Modalitäten bezüglich der Nutzung der erforderlichen Fläche am Standort
- › Anzahl und Art der zu beteiligenden Partner, Rollenverteilung
- › Evtl. Einbindung externer Dienstleister
- › Mindest- und Maximalhöhen der finanziellen Einlagen der Partner
- › Interessenvertretung, Geschäftsbesorgung, Geschäftsführung

Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an die ThEGA.

Bürger produzieren mit!

Die Urform einer Gesellschaft: die GbR

Die bekannteste Form einer Bürgerenergieanlage ist die Bürgersolaranlage. Diese Projekte werden überwiegend rein ehrenamtlich realisiert, obwohl die anfallenden Aufgaben zahlreich sind: die Suche geeigneter Flächen, das Aushandeln eines Pachtvertrags, das Einholen von Angeboten für die Photovoltaikanlage selbst, deren Versicherung und Wartung und schließlich die Gründung und Verwaltung einer Betreibergesellschaft.

Am schnellsten, einfachsten und kostengünstigsten ist die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die GbR wird auch BGB-Gesellschaft genannt, da sie auf den §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) basiert. Diese bei Bürgersolaranlagen sehr beliebte Rechtsform kann prinzipiell von zwei Personen am Küchentisch ins Leben gerufen werden. Streng genommen braucht es dazu nicht einmal einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag.

Durch eine schriftliche Vereinbarung wird der Gesellschaft aber eine solide Basis gegeben, und die Handhabung schwieriger Situationen wie das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters wird im Vorfeld geregelt.

Grundsätzlich vertreten alle Gesellschafter die GbR gemeinsam, und zur Unterzeichnung von Verträgen müssen stets Unterschriften aller Gesellschafter geleistet werden. Für die praktische Handhabung wird aber häufig einzelnen Gesellschaftern die Geschäftsführung über eine Vollmacht übertragen. Die GbR erhält als Eigentümerin der Energiean-

lage die Einspeisevergütung für den erzeugten und eingespeisten Strom. Nach Abzug der laufenden Kosten für Versicherung, Wartung, Rücklagen etc. verbleibt bei sorgfältig geplanten Projekten ein Überschuss. Dieser Überschuss wird anteilig an die GbR-Gesellschafter verteilt, was im Gesellschaftsvertrag präzisiert werden kann.

Der größte Nachteil einer GbR besteht darin, dass die Gesellschafter in vollem Umfang mit ihrem Privatvermögen haften. Aus diesem Grund sollte bei der Vorbereitung der Energieanlage auf die Risikobegrenzung – etwa durch geeignete Versi-

cherungen und einen erfahrenen Planer/Installateur – großes Augenmerk gelegt werden. Letztendlich bleibt für interessierte Bürger nur das sorgfältige Abwägen aller Chancen und Risiken, bevor sie eine Beteiligung an einer GbR eingehen. Dazu ist die Bereitstellung ausführlicher Informationen zu dem Vorhaben der GbR unerlässlich. Darüber hinaus kann die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensanlage-Verkaufsprospekts bestehen (vgl. nachfolgenden Exkurs). Während des Bestehens der GbR können alle Gesellschafter jederzeit Einsicht in die Bücher der Gesellschaft nehmen und sich so über den Geschäftsverlauf informieren.

EXKURS: Prospektpflicht.

Um sicherzustellen, dass Anleger umfassende Informationen erhalten, bevor sie sich für eine Geldanlage in Wertpapieren oder Unternehmensanteilen entscheiden, ist in Deutschland ein Verkaufsprospekt zu erstellen. Der Prospekt muss vor dem öffentlichen Angebot eines Anlageprodukts der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgelegt und von dieser freigegeben werden.

Als nicht in Wertpapiere verbriefte Unternehmensanteile gelten Anteile an einer GbR, GmbH oder GmbH & Co. KG ebenso wie unverbrieft Genussrechte und stille Beteiligungen. Für diese Produkte muss oberhalb einer Bagatellgrenze ein Vermögensanlage-Verkaufsprospekt erstellt werden. Die Bagatellgrenze greift laut Vermögensanlagegesetz (VermAnlG), wenn das Angebot von vornherein auf 20 Anteile beschränkt ist, der Preis jedes Anteils mindestens 200.000 Euro oder die Summe aller angebotenen Anteile nicht mehr als 100.000 Euro beträgt. Ebenso kann auf einen Prospekt verzichtet werden, wenn sich das Angebot nur an einen begrenzten Personenkreis richtet (bspw. Arbeitnehmer erhalten ein Angebot zur Vermögensanlage in das Unternehmen). Ausgenommen von der Prospektspflicht sind außerdem Genossenschaftsanteile.

Die Erstellung eines Vermögensanlage-Verkaufsprospekts ist mit erheblichen Kosten verbunden, die einige Zehntausend Euro

betragen können. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Kosten für die Konzeption der Beteiligungsbedingungen und die Erstellung des Prospekts inklusive der Darstellung der steuerlichen Aspekte. Für eine kleine Bürgerenergieanlage können diese Kosten die Rentabilität des gesamten Projekts verhindern. Häufig wird daher versucht, die Bagatellgrenzen einzuhalten. Auch in diesen Fällen sollten den Zeichnern der Anteile natürlich umfassende Informationen zur Wirtschaftlichkeit der Investition und den damit verbundenen Chancen und Risiken gegeben werden.

Für Wertpapiere ist nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ein Wertpapierprospekt zu erstellen. Zu den Wertpapieren gehören Aktien, Inhaberschuldverschreibungen und verbrieft Genussrechte. Auch für diesen Fall existieren Ausnahmen bzw. Bagatellgrenzen. Insbesondere wenn sich das Angebot an weniger als 150 Anleger richtet, kann auf einen Prospekt verzichtet werden.

Zur ausführlichen Behandlung der Fragestellungen rund um die Prospektspflicht bei einer Bürgerenergieanlage sollte eine Rechtsberatung stattfinden und im Zweifelsfall Kontakt zur BaFin aufgenommen werden.



Um die Haftungsrisiken weiter zu minimieren, sind einige Bürgersolaranlagen dazu übergegangen, eine GbR mit der Gründung eines eingetragenen Vereins zu kombinieren. Dabei wird die GbR nach wie vor Eigentümerin der Photovoltaikanlage und Empfängerin der Einspeisevergütung. Der Verein wird als Dienstleister von der GbR mit der Errichtung und Betriebsführung der Photovoltaikanlage betraut. In dem

Dienstleistungsvertrag übernimmt der Verein die damit verbundene Haftung. Der Vorteil dieser Konstruktion liegt darin, dass der Verein lediglich mit dem Vereinsvermögen haftet. Zur Ausgestaltung des Dienstleistungsvertrags und der Haftungsübernahme durch den Verein ist eine Rechtsberatung empfehlenswert. Der zusätzliche Aufwand für die Gründung eines Vereins ist vor allem dann sinnvoll, wenn Interesse

daran besteht, über den Verein zusätzlich politische Arbeit, die Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Ähnliches zu organisieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei kleineren Bürgerenergieanlagen mit einer Investitionssumme von wenigen Hunderttausend Euro trotz der geschilderten Risiken die Vorteile der Rechtsform der GbR überwiegen.

Bürgerkraft-Werk Weimar

Steckbrief:

› **Rechtsform Betreibergesellschaft:**
GbR

› **Anzahl der beteiligten Personen:**
18 Gesellschafter

› **Realisiertes Projekt:**
Photovoltaikanlage 6,27 kWp

› **Investitionssumme:**
33.000 Euro zzgl. MwSt.

› **Eigenkapitalanteil:**
92,5 %

› **Beteiligungsform:**
Anteile ab 500 Euro,
Ertrag ca. 7 %, Beteiligungshöhe
je Gesellschafter ca. 1.700 Euro

› **Fremdfinanzierung:**
2.500 Euro Förderzuschuss
Stadt Weimar

› **Ansprechpartner für das Projekt:**
Sebastian Pfütze
Geschäftsführer
Kirschbachtal 4
99452 Weimar
E-Mail: SPfuetze@aol.com

Alternative I für größere Projekte: GmbH & Co. KG.

Auch größere Anlagen für Photovoltaik, Windkraft oder Biomasse werden als Bürgerenergieanlagen realisiert. Mit zunehmender Investitionssumme – spätestens im Millionenbereich – werden die Projekte jedoch häufig komplexer, eine hauptamtliche Geschäftsführung wird erforderlich, die unternehmerischen Risiken steigen. Dies erfordert eine Gesellschaftsform, die zum einen die Haftung der Beteiligten beschränkt und zum anderen die Einbindung vieler Kapitalgeber erleichtert. Diese Anforderungen erfüllt im Gegensatz zur GbR die GmbH & Co. KG, eine Mischform aus Kommanditgesellschaft (KG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

In einer KG existieren zwei Arten von Gesellschaftern: Die Komplementäre übernehmen wie bei einer GbR die persönliche Haftung und die Geschäftsführung, die Kommanditisten hingegen haften nur in Höhe ihres eingelegten Kapitals ohne Mitwirken an der Unternehmensleitung. Als Kommanditisten können daher viele Bürger Kapital ohne Haftungsorgen zur Verfügung stellen.

Bei einer GmbH & Co. KG übernimmt nun die Rolle des haftenden KG-Komplementärs eine GmbH. Da die Haftung der GmbH-Gesellschafter wieder auf ihre Kapitaleinlage beschränkt ist, ermöglicht diese Kombination, dass alle Beteiligten nur noch beschränkt haften. Die GmbH-Gesellschafter sind üblicherweise die Initiatoren des Projekts, die auch geschäftsführend tätig sein wollen.



Aus Sicht der Kommanditisten wird bei begrenztem Kapitaleinsatz über Gewinnausschüttungen eine Rendite erzielt – natürlich unter Risiko eines Kapitalverlusts. Es gilt also wieder, frühzeitig abzuwägen und ausführliche Informationen einzuholen. Ebenso wie bei der GbR müssen diese Informationen evtl. über einen geprüften Vermögensanlage-Verkaufsprospekt bereitgestellt werden (vgl. Exkurs, S. 9).

Als Kommanditisten dürfen Bürger die Buchführung einsehen und sich so über den Fortgang der Geschäfte informieren.

Dem großen Vorteil der beschränkten Haftung steht ein deutlich höherer Gründungs- und Verwaltungsaufwand entgegen. Daher eignet sich diese Rechtsform erst für größere Anlagen und bietet sich besonders an für die Verbindung von Personengruppen mit unterschiedlichen Motiven, nämlich von unternehmerisch agierenden Geschäftsführern mit Kapitalanlegern.

Windpark Roter Berg im Eichsfeld

Steckbrief:

› Rechtsform Betreibergesellschaft:

GmbH & Co. KG

› Anzahl der beteiligten Personen:

insgesamt > 50 Kommanditisten

› Realisiertes Projekt:

3 Windkraftanlagen,
5,6 MW Gesamtleistung

› Investitionssumme:

13,9 Mio. Euro

› Eigenkapitalanteil:

ca. 26 %

› Beteiligungsform:

Kommanditanteile
unterschiedlicher Höhe

› Fremdfinanzierung:

Volksbank Mitte eG, Commerzbank

› Ansprechpartner für das Projekt:

Antonius Lillpopp
EPE Energie-Projekte-Eichsfeld
GmbH & Co.
Schulgasse 75
37308 Reinholterode
Tel: +49 (0) 36085 40407
E-Mail: a.lillpopp@t-online.de

› Ansprechpartner der

Gemeinde Reinholterode:

Reinhard Frieze
Gemeinde Reinholterode
Schulgasse 75
37308 Reinholterode
Tel: + 49 (0) 36085 453616
E-Mail: gemeinde-reinholterode
@t-online.de



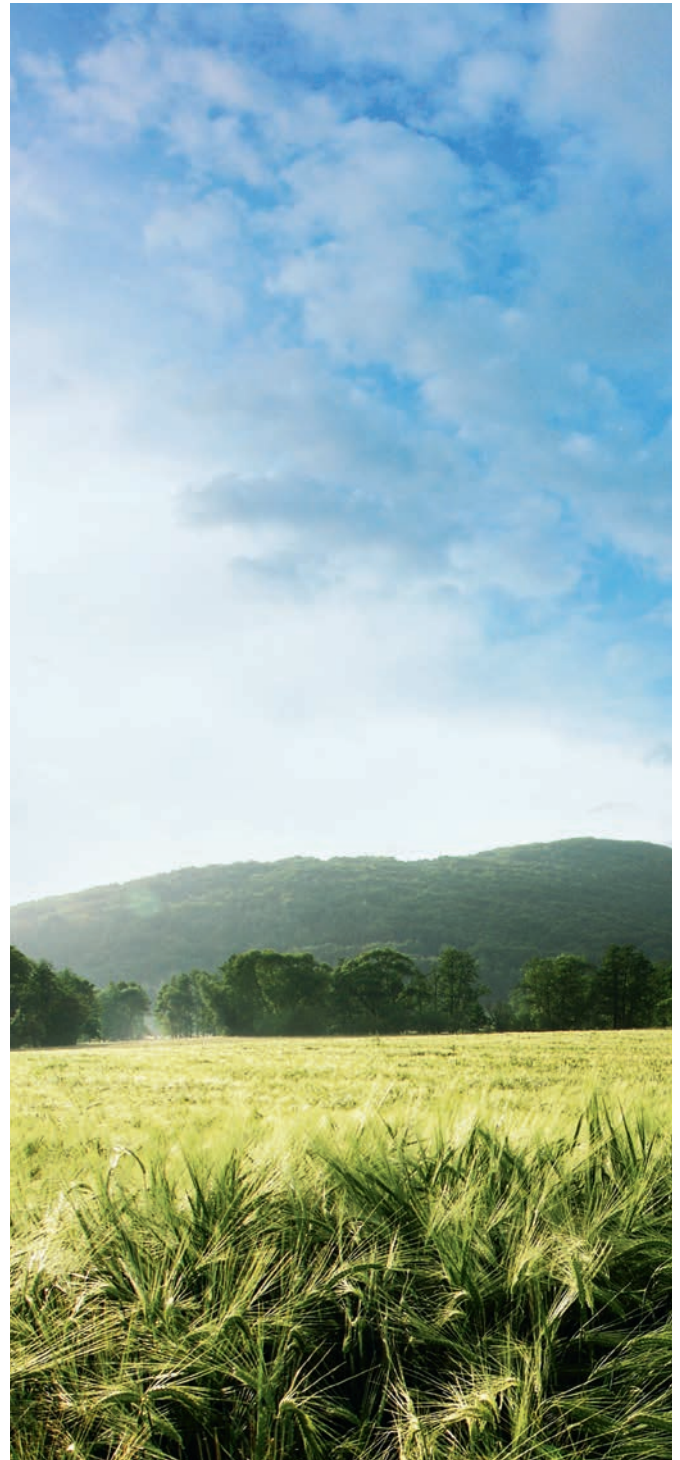
Alternative II für größere Projekte: Genossenschaft.

Neben der GmbH & Co. KG hat sich die eingetragene Genossenschaft (eG) als Rechtsform für größere Bürgerenergieanlagen durchgesetzt. Im Jahr 2010 gab es in Deutschland bereits rund 330 Energiegenossenschaften, davon rund 10 in Thüringen. Ansprechpartner für Energiegenossenschaften ist in Thüringen der Genossenschaftsverband e. V. mit seiner Geschäftsstelle in Leipzig (www.neuegenossenschaften.de).

Eine eG ist eine eigene Rechtspersönlichkeit und unterliegt dem Genossenschaftsgesetz (GenG). Sie gilt als „demokratische“ Rechtsform, da jedes Mitglied in der Generalversammlung in der Regel nur eine Stimme hat, unabhängig von der Höhe der Kapitaleinlage. Ebenso wie bei einer GmbH & Co. KG kann bei einer eG die Haftung aller Mitglieder auf ihre Kapitaleinlage beschränkt werden. Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist nochmals vereinfacht, da keine Eintragung der Mitglieder in ein öffentliches Register erfolgt. Die Geschäftsführung nimmt der Vorstand wahr.

Den Vorteilen einer eG steht ein vergleichsweise hoher Gründungsaufwand gegenüber. Bevor die Eintragung in das Genossenschaftsregister erfolgen kann, wird sie von dem zuständigen Genossenschaftsverband geprüft. Dabei wird sowohl der Businessplan als auch die Eignung der Satzung unter die Lupe genommen. Dieser zusätzliche Prüfungsschritt wird begleitet von der Beratungsleistung des Genossenschaftsverbandes. Wahrscheinlich ist es dieser intensiven Begleitung zu verdanken, dass die eG die insolvenz sicherste Rechtsform in Deutschland ist. Für die Mitglieder der Genossenschaft besteht die Rendite aus der jährlichen Dividende für die gezeichneten Genossenschaftsanteile. Wie bei der GmbH & Co. KG besteht bei begrenztem Kapitaleinsatz das Risiko des Kapitalverlusts. Auch hier muss der Bürger frühzeitig Risiken abwägen und ausführliche Information einholen. Die eG ist allerdings von der Pflicht ausgenommen, einen Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt zu erstellen (vgl. Exkurs, S. 9). In einer jährlich stattfindenden Generalversammlung haben die Mitglieder die Möglichkeit, sich über den Geschäftsverlauf zu informieren und den Erfolg der eG zu beobachten.

Die Rechtsform der Genossenschaft eignet sich somit ebenfalls erst für größere Bürgerenergieanlagen und vor allem für Bürgergruppen, denen demokratische Strukturen und die Einbindung vieler Menschen wichtig ist.



Bürgergenossenschaft Neue Energie eG Günthersleben-Wechmar/Schwabhausen

Steckbrief:

- | | | |
|---|--|--|
| ➤ Rechtsform Betreibergesellschaft:
eG | ➤ Investitionssumme:
ca. 2,1 Mio. Euro | ➤ Ansprechpartner für das Projekt:
Uwe Walther
Vorstandsvorsitzender
Markt 2a
99869 Günthersleben-Wechmar
Tel: + 49 (0)172 2724172
E-Mail: bgneueenergie@googlemail.com
Web: www.bg-neue-energie.de |
| ➤ Anzahl der beteiligten Personen:
80 | ➤ Eigenkapitalanteil:
ca. 30 % | |
| ➤ Geplantes Projekt:
Bau eines Nahwärmenetzes mit ca. 4 Kilometer Länge und Einspeisung von Wärme aus HHS und Abwärme BHKW
Gesamtleistung ca. 750 kW | ➤ Beteiligungsform:
Anteile der Mitglieder 5.000 Euro

➤ Fremdfinanzierung:
Deutsche Kreditbank AG | |

Bürgerenergie Gotha eG

Steckbrief:

- | | | |
|--|--|--|
| ➤ Rechtsform Betreibergesellschaft:
eG | ➤ Investitionssumme:
737.000 Euro | ➤ Ansprechpartner für das Projekt:
Jürgen Hackethal
Vorstand
Gartenstraße 19
99867 Gotha
Tel: 03621 30880
E-Mail: juergen.hackethal@rb-gotha.de |
| ➤ Anzahl der beteiligten Personen:
26 | ➤ Eigenkapitalanteil: 7 % | |
| ➤ Realisiertes Projekt:
13 Photovoltaikanlagen mit insgesamt 330 kWp
(von 10,5 kWp – 58,75 kWp) | ➤ Beteiligungsform:
1 Anteil = 100 Euro + das Neunfache des Anteils als Nachrangdarlehen

➤ Fremdfinanzierung: Raiffeisenbank Gotha eG, Zuschüsse 1000-Dächer-Programm der Thüringer Aufbaubank | |

FWR Energiegenossenschaft Barchfeld-Immelborn eG

Steckbrief:

- | | | |
|---|--|--|
| ➤ Rechtsform Betreibergesellschaft:
eG | ➤ Beteiligungsform:
Anteile je 100 Euro an Genossenschaft, projektbezogene Nachrangdarlehen zu je 1.900 Euro | ➤ Ansprechpartner für das Projekt:
Thomas Roth
Vorstand
Nürnberger Straße 63
36456 Barchfeld
Tel: + 49 (0) 36961 47515
E-Mail: roth-fwr-eg@web.de |
| ➤ Anzahl der beteiligten Personen:
37 | | |
| ➤ Geplantes Projekt
Photovoltaikanlage > 50 kWp | | |

BÜRGER-ENERGIE Grabfeld eG

Steckbrief:

- | | | |
|---|---|---|
| <p>➤ Rechtsform Betreibergesellschaft:
eG</p> <p>➤ Anzahl der beteiligten Personen:
ca. 85</p> <p>➤ Realisiertes Projekt:
16 Photovoltaikanlagen
mit ca. 670 kWp</p> <p>➤ Investitionssumme:
ca. 1,6 Mio Euro</p> | <p>➤ Eigenkapitalanteil:
30 %</p> <p>➤ Beteiligungsform:
Anteile ab 1.000 Euro, prognostizierte
Dividende ca. 4 %, durchschnittliche
Beteiligungshöhe bisher 5.000 Euro</p> <p>➤ Fremdfinanzierung:
Raiffeisenbank
Obereßfeld-Römhild eG</p> | <p>➤ Ansprechpartner für das Projekt:
Hendrik Freund,
Vorstandsvorsitzender
Heurichstraße 5
98631 Römhild
Tel: + 49 (0) 36918 8900
E-Mail: info@buerger-
energie-grabfeld.de</p> |
|---|---|---|

Bioenergiedorf Schlöben eG

Steckbrief:

- | | | |
|---|---|---|
| <p>➤ Rechtsform Betreibergesellschaft:
eG</p> <p>➤ Anzahl der beteiligten Personen:
92</p> <p>➤ Realisiertes Projekt:
Zentrale Wärmefullversorgung der
Ortsteile Schlöben & Zötnitz durch:
Biogasanlage 795 kW; 3 Blockheizkraft-
werke à 365 kW, davon 2 satelliten-
verbunden über 1,6 km Biogasleitung,
reaktiviertes Heizhaus (LPG-Brache) mit
550 kW therm. Holzhackschnitzelkessel
für Mittellast, 30.000 l Pufferspeicher,
5,8 km Nahwärmenetz mit 70 % An-
schlussgrad; weitere Synergieprojekte:
Mitverlegung eines FTTH Breitband-</p> | <p>netzes, Erdverlegung Stromkabel,
Ertüchtigung Wasser-/Abwasserleitung</p> <p>➤ Investitionssumme:
ca. 5,5 Mio. Euro</p> <p>➤ Eigenkapitalanteil:
ca. 5 %</p> <p>➤ Beteiligungsform:
Genossenschaftsanteile in Höhe von
500 Euro; Mindestbeteiligung für Wär-
meanschluss 4 Anteile (=2000 Euro);
Beteiligung auch ohne Wärmeanschluss
möglich</p> <p>➤ Fremdfinanzierung:
Deutsche Kreditbank AG</p> | <p>➤ Ansprechpartner für das Projekt:
Regionale Aktionsgruppe
Saale-Holzland e.V.
Nickelsdorf 1
07613 Crossen
Tel: + 49 (0) 36693 230944
E-Mail: th.winkelmann@
bioenergie-region.de</p> <p>➤ Ansprechpartner der Kommune:
Gemeinde Schlöben
Hans-Peter Perschke
Am Wallgraben 1
07646 Schlöben
Tel: + 49 (0) 36428 42935
E-Mail: gemeinde@schloeben.de</p> |
|---|---|---|

Tabellarische Rechtsformenübersicht.

Rechtsform	GbR	GmbH & Co. KG	Genossenschaft (eG)
Gründungsaufwand	sehr gering: mindestens 2 Personen; formloser Vertrag ausreichend; keine Eintragung in ein Register	hoch: mindestens zwei Gesellschafter; Gesellschaftsverträge für GmbH und GmbH & Co. KG nötig, der GmbH-Vertrag ist notariell zu beurkunden; Eintragung ins Handelsregister für GmbH und GmbH & Co. KG	hoch: mindestens drei Mitglieder; Prüfung von Businessplan und Satzung durch den Genossenschaftsverband; keine notarielle Beurkundung der Satzung; Eintragung ins Genossenschaftsregister
Verwaltungsaufwand	gering: keine Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen; Gewinnermittlung aber für die Verteilung des Überschusses auf die Gesellschafter nötig	hoch: Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen für GmbH und GmbH & Co KG; gesetzliche Prüfungs- und Publizitätsvorschriften für Jahresabschlüsse mit Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften	hoch: Prüfung durch Genossenschaftsverband; Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen; gesetzliche Prüfungs- und Publizitätsvorschriften für Jahresabschlüsse mit Erleichterungen für kleine und mittelgroße
Ein- und Austritt	schwierig: bei Ein- oder Austritt von Gesellschaftern erlischt grundsätzlich die Gesellschaft, abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich; Rückzahlung der Gesellschaftereinlage ebenfalls im Gesellschaftsvertrag zu regeln	für GmbH-Gesellschafter schwierig: Kündigung nicht möglich; Geschäftsanteile können verkauft und vererbt werden; Rückzahlung der Geschäftsanteile im Gesellschaftsvertrag zu regeln; Anspruch auf Kapitalerhaltung für Kommanditisten mittel: Kündigung oder Übertragung möglich; Rückzahlung im Gesellschaftsvertrag zu regeln; Vermerk von Veränderungen im Handelsregister	einfach: Eintritt von Mitgliedern mit Zustimmung der eG, Austritt ohne Zustimmung möglich; Kündigung von Genossenschaftsanteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, Anspruch auf Rückzahlung der Anteile; keine Eintragung der Mitglieder ins Genossenschaftsregister
Gesellschafterhaftung	unbeschränkt: alle Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen	beschränkt: Haftung der GmbH-Gesellschafter und der Kommanditisten ist auf ihre jeweilige Kapitaleinlage beschränkt	beschränkt: Beschränkung der Haftung der Mitglieder auf Genossenschaftsanteile in Satzung möglich
Mitspracherechte	hoch: alle GbR-Gesellschafter vertreten und führen die Gesellschaft gemeinsam, aber abweichende Regelungen möglich; für alle Gesellschafter jederzeit Einsichtnahme in Bücher möglich	für GmbH-Gesellschafter hoch: Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft durch die GmbH Gesellschafter, Beauftragung von externem Dritten mit Geschäftsführung möglich für Kommanditisten gering: Kontroll- und Informationsrechte wie die Einsichtnahme in Bücher und Papiere	mittel: Mitglieder wählen Aufsichtsrat und ggf. Vorstand; Geschäftsführung durch Vorstand; Antrags-, Rede-, Stimm- und Auskunftsrechte der Mitglieder in der Generalversammlung (i. d. R. eine Stimme pro Mitglied unabhängig von Anzahl der Genossenschaftsanteile)
Mindestkapital	keine Mindesteinlage	Stammkapital der GmbH: 25.000 Euro, keine Mindesteinlage für Kommanditisten	kein festes Startkapital, kein Mindestbetrag für den Genossenschaftsanteil, pro Mitglied mindestens ein Anteil



Bürger finanzieren mit!

Bürgerbeteiligung an Stadtwerken

Eine direkte Beteiligung von Bürgern an Stadtwerken vor Ort kann dadurch realisiert werden, dass sie Anteile an den Stadtwerken in ihrer Region erwerben. Hierzu schließen sich interessierte Bürger zunächst zusammen, zum Beispiel in Form einer Genossenschaft.

Diese Genossenschaft tritt dann als Käufer von Anteilen an den Stadtwerken auf und finanziert den Kauf aus den Einlagen der Bürger, die der Genossenschaft beitreten. Die Bürger erhalten damit die Möglichkeit, direkt am Erfolg „ihres“ Stadtwerkes teilzuhaben, während die Stadtwerke ihre Verankerung in der Bürgerschaft weiter stärken können und durch den neuen Anteilseigner einen

wertvollen Impulsgeber für neue Ideen und Geschäftsmodelle erhalten. Voraussetzung für ein solches Modell ist der Wille zur Zusammenarbeit von Seiten der Kommunalpolitik, der Stadtwerke und natürlich der Bürger selbst.

Ein weiterer, wenn auch nicht so weit reichender Weg zur Einbindung von Bürgerkapital ist die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen. Bei dieser Konstruktion verpflichtet sich zum Beispiel ein Stadtwerk, den Zeichnern der Schuldverschreibungen den gezeichneten Betrag am Ende der Laufzeit zuzüglich vereinbarter Zinsen zurückzuzahlen. Mitspracherechte bei der Geschäftsführung oder Informationsrechte – wie bei einer

Unternehmensbeteiligung – stehen den Zeichnern nicht zu. Die fest vereinbarten Zinszahlungen sorgen für eine planbare Rendite. Dennoch sind Chancen und Risiken sorgfältig abzuwägen: Die Zahlungen hängen vom Fortbestand der Stadtwerke ab. Informationen bietet unter anderem ein Wertpapierprospekt (vgl. Exkurs, S. 9).

Inhaberschuldverschreibungen gehören zu den „Anleihen“ und bieten Gestaltungsfreiheit bezüglich Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlungsschritten und Kündigungsfristen. Die zur Inhaberschuldverschreibung gehörige Urkunde sollte sorgfältig verwahrt werden, da sie den Anspruch auf Rückzahlung des gezeichneten Betrags begründet.



BürgerEnergie Jena eG – Gesellschafter der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Mitglied können Bürger/-innen aus Jena und den Kreisen Saale-Holzland, Saale-Orla sowie Weimarer Land werden.

Steckbrief:

- **Rechtsform Betreibergesellschaft:**
eG
- **Anzahl der beteiligten Personen:**
ca. 300 Genossenschaftsmitglieder
- **Realisiertes Projekt:**
Beteiligung an der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
- **Investitionssumme:** ca. 2 Mio. Euro
- **Eigenkapitalanteil:** ca. 100 %
- **Beteiligungsform:**
Anteile je 500 Euro, max. 100 Anteile pro Genossenschaftsmitglied, prognostizierter Ertrag 4 %
- **Ansprechpartner für das Projekt:**
Martin Berger
BürgerEnergie Jena eG
Golmsdorfer Straße 19
07749 Jena
E-Mail: berger@buergerenergie-jena.de
Web: www.buergerenergie-jena.de
- **Ansprechpartner der Stadt Jena:**
Dr. Götz Blankenburg
Stadt Jena
Am Anger 15
07743 Jena
Tel: + 49 (0) 3641 493005
E-Mail: blankenburg@jena.de

Stille Beteiligungen – Bürger sanieren mit!

Neben der Bereitstellung von Strom und Wärme aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien besteht eine weitere Herausforderung für die Realisierung der Energiewende in der Energieeinsparung. Letzteres betrifft in großem Maße die energetische Modernisierung von Gebäuden. Bürger, die im Besitz eines Eigenheims sind, sparen durch die Modernisierung ihrer Immobilie Energie und Kosten. Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird das Sanierungsvorhaben zu einer Gemeinschaftsaufgabe und in diesem Sinne zu einer „Bürgerenergiesparanlage“. Die Möglichkeiten für Bürger, sich an anderen Bauvorhaben wie der energieeffizienten Sanierung kommunaler Gebäude zu beteiligen, sind in Thüringen allerdings noch sehr selten. Erfahrungen anderer Bundesländer zeigen allerdings, dass dies umsetzbar ist. Beispielsweise wurden Energiesparmaßnahmen an

Schulgebäuden vorgenommen. Bürger konnten das ausführende Unternehmen durch das Abschließen einer atypischen stillen Beteiligung mitfinanzieren. Die Komplexität dieses Pilotprojekts war insbesondere hinsichtlich des Organisationsaufwands sehr hoch, sodass die alleinige Umsetzung durch eine Bürgergruppe schwierig geworden wäre. Hilfreich kann in solchen Fällen die Initiative eines Stadtwerks oder eines Contracting-Unternehmens sein. Der Name „stille Beteiligung“ leitet sich daraus ab, dass die Kapitaleinlage des stillen Gesellschafters für Außenstehende nicht erkennbar ist. Für diese Beteiligungsform gibt es wenige gesetzliche Vorgaben und damit viel Gestaltungsfreiheit für den Beteiligungsvertrag. In der Regel wird ein stiller Gesellschafter nicht an der Geschäftsführung beteiligt und hat weniger Kontrollrechte als ein Kommanditist einer GmbH & Co. KG (vgl.

mit dem Abschnitt zur GmbH & Co. KG). Dabei haftet er ebenfalls nur mit dem eingelegten Kapital. Im Vertrag wird die Gewinnbeteiligung festgelegt. Häufig werden stille Gesellschafter aber auch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Das Verlustrisiko ist wieder von den interessierten Bürgern abzuschätzen und sollte der Rendite der stillen Beteiligung angemessen sein. Es gelten die gesetzlichen Pflichten zur Erstellung eines Verkaufsprospekts (vgl. Exkurs, S. 9). Wenn der stille Gesellschafter neben der Gewinn- und Verlustbeteiligung auch an der Veränderung des Vermögens der Gesellschaft partizipiert, spricht man von einer „atypischen“ stillen Beteiligung. Aus Unternehmenssicht wird durch die Hereinnahme stiller Gesellschafter die Kapitalbasis der Gesellschaft erweitert, ohne die Geschäftsführungsbefugnisse auf weitere Personen zu verteilen.

Energiesparen macht Schule

Im Landkreis Sömmerda wurden speziell für Schulen Modelle zur Energie-Ersparnis entwickelt, die für den Träger ohne Budget-Belastung funktionieren. Das Modell sieht eine Wärmedämmung an öffentlichen Gebäuden mit Amortisationszeiten unter vier Jahren vor und konzentriert sich dabei auf die oberste Geschossdecke, die Kellerdecke und darauf, die Fenster abzudichten. Schon allein durch eine Dämmung der obersten Geschossdecke werden die Wärmeverluste dieses Bauteils um 75 bis 90 Prozent reduziert! Je nach Bauweise und Kubatur sind das 10 bis 25 Prozent Einsparungen der gesamten Heizkosten eines Gebäudes.

Die Investitionskosten werden in Raten in Höhe der jährlichen Energieeinsparung an den Investor zurück gezahlt. Dabei kann der ausführende Betrieb in Vorleistung treten, oder auch die Eltern der Schüler als Investoren auftreten. Inzwischen wurden in Thüringen 92 Schulen und andere Gebäude gedämmt. Dafür wurden in Thüringer Kommunen bislang 650.000 Euro investiert, wobei in den meisten Fällen die Vorfinanzierung durch eine Bank erfolgte. Dadurch werden jährlich 390.000 Euro Heizkosten eingespart. Das bedeutet, dass die Investitionen sich in 2,7 Jahren über die geringeren Energiekosten amortisieren.

Steckbrief:

› Energie gewinnt!

Stauffenbergstr. 18
07747 Jena

› Ansprechpartner des Unternehmens:

Nikolaus Huhn

Tel: + 49 (0) 3641 53688

E-Mail: post@energie-gewinnt.de



Fonds – privatwirtschaftliche Projektentwickler setzen Impulse.

Bürger können Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auch über Fonds mitfinanzieren. Bei einem Fonds stellen mehrere Kapitalgeber ihre Gelder für ein gemeinsames Projekt zur Verfügung. Professionelle Fondsgesellschaften bieten in der Regel Anteile an Windparks, Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder anderen Großprojekten an. Als geschlossene Fonds werden Fonds bezeichnet, deren Anteile nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums zur Zeichnung angeboten werden und zur Finanzierung vorab festgelegter Projekte dienen.

Als Fondszeichner kann man mit geringem Aufwand an rentablen Großprojekten teilhaben. Mindestbeteiligungen von wenigen Tausend Euro sind üblich. Kündigungsmöglichkeiten stehen dem Fondszeichner meist erst zum Ende der Projektlaufzeit zu, die im Bereich der erneuerbaren Energien häufig 20 Jahre beträgt. Daher ist es sinnvoll, sich mit den Regelungen für eine vorzeitige Rückgabe oder einen Verkauf der Fondsanteile zu beschäftigen. Bei der Risikoabschätzung zahlt sich Erfahrung aus, denn die Beteiligung an Großprojekten wie einem Solarpark in Südeuropa oder an einer anonymen Betreibergesellschaft ist nicht so übersichtlich wie an einer lokalen Bürgersolaranlage. Rechtlich sind geschlossene Fonds häufig als GmbH & Co. KG

konstruiert, seltener als GbR. In diesen Fällen wird der Zeichner zum Miteigentümer des Unternehmens. Handelt es sich bei Fondsanteilen aber um stille Beteiligungen, Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechte oder Nachrangdarlehen, bestehen keine wesentlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Die Vorgaben zur Prospekterstellung gelten ebenfalls (vgl. Exkurs, S. 9).

Die anfangs umrissene Definition von Bürgerenergieanlagen trifft auf Fonds im Bereich der erneuerbaren Energien sehr selten zu, da der regionale Fokus in mehrfacher Hinsicht fehlt. Die Betreibergesellschaft ist nicht unbedingt in der Region ansässig, in der die Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien errichtet wird, und das Kapital wird in ganz Deutschland oder auch im Ausland eingeworben. Trotzdem ist es für überregional tätige Fondsgesellschaften möglich, die Anwohner des Anlagenstandorts stärker einzubeziehen. Beispielsweise kann für die Bürger in der Region eine reduzierte Mindestbeteiligung festgelegt und so die Zeichnung von Fondsanteilen erleichtert werden. Als weitere Anreize für regionale Zeichner sind eine vorgezogene Zeichnungsfrist oder die Absenkung von Nebenkosten wie dem Ausgabeaufschlag denkbar.

Sparbriefe – Banken und Sparkassen übernehmen das Risiko.

Abschließend wird eine Möglichkeit vorgestellt, wie Bürger bei der Finanzierung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mitwirken können, ohne unternehmerische Risiken einzugehen.

Einige Banken haben inzwischen begonnen, Sparangebote mit Umwelt- oder Klimaschutzaspekten zu kombinieren. Neben Banken wie der GLS Bank oder der Umweltbank, deren Geschäftskonzept vollständig darauf beruht, verbinden auch Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken zunehmend ihre Angebote mit ökologischem und regionalem Anspruch. So wird ein Sparbrief beispielsweise zum „KlimaGut-Brief“. Die Sparkasse, die diesen Sparbrief aufgelegt hat, investiert das Geld der Anleger nicht selbst in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sondern vergibt Kredite für deren Finanzierung an ihre Kunden. Dabei gilt das Versprechen, bis zur Höhe der insgesamt gezeichneten Sparbriefe Energieanlagen im heimischen Landkreis zu finanzieren. Damit besteht ein regionaler Bezug, aber nur ein indirekter Zusammenhang zwischen der Geldanlage in dem Sparbrief und der Energieanlage. Im Gegenzug erhält der Anleger die Sicherheit eines normalen Bankprodukts, welche durch die deutsche Einlagensicherung garantiert wird. Über die festgeschriebene Verzinsung profitiert der Anleger zudem von einer planbaren Rendite. Die indirekte Verknüpfung von einer Geldanlage bei

einem Finanzinstitut mit einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien kann greifbarer werden, wenn Finanzinstitut und Stadtwerk vor Ort kooperieren. So wird beispielsweise ein spezieller Sparbrief konzipiert, der exklusiv den Kunden des Stadtwerks angeboten wird. Die Bank oder Sparkasse reicht das Geld der Anleger über einen Kredit an das Stadtwerk weiter, das damit eine bestimmte Energieanlage errichtet. Auch wenn die Anleger ihr Geld wieder nicht direkt dem Stadtwerk leihen, sind die dazugehörigen Energieanlagen bei dieser Konstruktion in der Regel bekannt. Die Anleger dieses Sparbriefs erhalten eine Energieanlage „zum Anfassen“.

Für das Stadtwerk entfällt so der Aufwand der Konzeption eines Anlageprodukts (vgl. Abschnitt zu Bürgerbeteiligung an Stadtwerken, S. 17). Dadurch erreicht das Stadtwerk zwar keine Vertiefung des direkten Kundenkontakts über die Verwaltung der Anlagegelder, es kann seinen Kunden aber trotzdem ein attraktives Zusatzangebot machen. Zudem ist die Realisierung eines derartigen Projekts durch die Abwicklung über ein Finanzinstitut deutlich schneller möglich.

Erfurter Zuwachssparen UmweltPlus Solar der Sparkasse Mittelthüringen und der Stadtwerke Erfurt

Dieses Sparvertrag-Angebot der Sparkasse Mittelthüringen war auf Kunden der Stadtwerke Erfurt begrenzt; die Stadtwerke errichteten eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Erfurt, an der sich Kunden der Stadtwerke finanziell beteiligen konnten. Das Erfurter Zuwachssparen ist eine sichere und risikofreie Anlagemöglichkeit mit einer Laufzeit von sechs Jahren. Eine aufwändige Bewerbung des Projekts – abgesehen von Flyern – war nicht nötig, da die Nachfrage sehr groß war.

Steckbrief:

➤ Ausgebende Gesellschaft:

Sparkasse Mittelthüringen

➤ Realisiertes Projekt:

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Erfurt-Ost (Kiessee)

➤ Zeichnungssumme:

1,25 Millionen Euro

➤ Beteiligungsform:

Sparvertrag, sechs Jahre Laufzeit, Anteile von 1000 Euro bis maximal 5000 Euro, Verzinsung 1 % im ersten Jahr 4,5 % im sechsten Jahr. Im letzten Jahr zusätzlich einen Bonus von 2 % auf das eingezahlte Kapital durch die Stadtwerke Erfurt.

➤ Kontakt Stadtwerke Erfurt:

SWE Energie GmbH
Magdeburger Allee 34

99086 Erfurt

E-Mail: privatkunden.energie@stadtwerke-erfurt.de

➤ Kontakt Sparkasse Mittelthüringen:

Sparkasse Mittelthüringen
Postfach 900241
99105 Erfurt

E-Mail: info@sparkasse-mittelthueringen.de



Wie Kommunen Bürgerenergieanlagen unterstützen können.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Kommunen das Zustandekommen einer Bürgerenergieanlage fördern können. Im Folgenden sind einige Ansatzpunkte genannt.

Bürgerenergieanlagen werden häufig auf kommunalen Dachflächen oder Grundstücken errichtet. Daher können Kommunen beispielsweise durch die Überprüfung ihres Gebäudebestands und die Bereitstellung von Dächern die Grundlage für neue Bürgersolaranlagen schaffen. Oft benötigen Bürgergruppen bei der Planung einer Energieanlage eine längere Vorlaufzeit als professionelle gewerbliche Investoren. Um sicherzustellen, dass Bürgergruppen bei der Vergabe von kommunalen Flächen oder Dächern zum Zuge kommen, kann ihnen daher eine gewisse Exklusivität eingeräumt werden. Soll einer Bürgerenergieanlage eine vergünstigte Dachpacht gewährt werden, sind die Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung zu beachten. Es ist ein

marktübliches Entgelt zu vereinbaren, und Abweichungen von diesem Grundsatz sind zu begründen. Um den Organisationsaufwand für Bürgergruppen zu reduzieren, ist zum Beispiel die Bereitstellung eines Leitfadens für Bürgersolaranlagen hilfreich, der auch verwaltungsintern als Ablaufplan genutzt werden kann. Ein zu langer Leitfaden kann allerdings abschrecken. Kompliziert wird es für Bürger vor allem durch die Einbindung einer Vielzahl von Ämtern und Kontaktpersonen. Im Idealfall gibt es für Bürgergruppen nur einen zentralen Ansprechpartner, der alle weiteren verwaltungsinternen Abläufe koordiniert. Die Kommunalverwaltung ist auch die geeignete Stelle, um über gute Ideen zu informieren und diese weiterzutragen. Die positive Einschätzung einer Bürgerenergieanlage durch die Kommune vermittelt Vertrauenswürdigkeit. Dabei ist darauf zu achten, dass etwaige Prospektpflichten eingehalten werden



(vgl. Exkurs, S. 9). In Gesprächen mit Stadtwerken, örtlichen Finanzinstituten und anderen Akteuren kann eine finanzielle Beteiligung der Bürger vorangetrieben werden.

Die Erfolgschancen für Bürgerkapital werden durch eine bestehende Partizipationskultur erhöht. Umgekehrt steigert die finanzielle Beteiligung der Bürger möglicherweise die Akzeptanz für eine Energieanlage.

Schließlich können Kommunen selbst Bürgerkapital einsetzen, sowohl bei der Gebäudesanierung als auch bei der Errichtung von Energieanlagen. Diese Idee wurde bereits vereinzelt durch Kommunalanleihen oder in jüngster Zeit beispielsweise durch das Produkt „Heimatinvest“ der BIW Bank realisiert. Allerdings sind Kommunalanleihen erfahrungsgemäß erst ab einer Summe von mindestens 10 Mio. Euro lohnenswert.

Weitere Gesellschafts- und Beteiligungsformen in Stichworten.

Kommanditgesellschaft (KG)

Neben der GbR eine weitere sinnvolle Konstruktion für kleinere Bürgerenergieanlagen (die grundlegende Struktur wurde anhand des Sonderfalls einer GmbH & Co. KG im entsprechenden Abschnitt oben und in der Rechtsformübersicht beschrieben). Vor allem dann eine Alternative zur GbR, wenn Gesellschafter mit unterschiedlichen Interessen kombiniert werden sollen: reine Kapitalgeber mit Personen, welche die Geschäftsführung übernehmen wollen und bereit sind, persönlich zu haften. Höherer Gründungs- und Verwaltungsaufwand als bei einer GbR, da die KG ins Handelsregister eingetragen und ein jährlicher Jahresabschluss erstellt werden muss. Pflicht zur Erstellung eines geprüften Vermögensanlage Verkaufsprospekts außerhalb von Bagatellgrenzen (vgl. Exkurs, S. 9).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Ebenso wie GbR und KG für Bürgerenergieanlagen mit kleinem Gesellschafterkreis denkbar. Persönliche Haftung aller Gesellschafter über die Kapitaleinlage hinaus ausgeschlossen, solange im Gesellschaftsvertrag keine Nachschusspflicht vereinbart wird. Die Austrittsmodalitäten für Gesellschafter regelt der Gesellschaftsvertrag. GmbH-Geschäftsanteile können nicht gekündigt, aber verkauft oder vererbt werden. Mindeststammkapital liegt bei 25.000 Euro. Dieser Betrag kann reduziert werden, indem eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (sogenannte Ein-Euro-GmbH) gegründet wird.

Die Leitung der GmbH wird durch Geschäftsführer wahrgenommen. Die Gesellschafter können über die Gesellschaftsversammlung Kontroll-

rechte ausüben. Das Stimmgewicht der einzelnen Gesellschafter richtet sich nach ihrem Anteil am Stammkapital. Über Gewinnausschüttungen profitieren GmbH-Gesellschafter am Unternehmenserfolg. In gleichem Maße werden Verluste getragen, sodass Chancen und Risiken einer Beteiligung abzuwägen sind. Pflicht zur Erstellung eines geprüften Vermögensanlage-Verkaufsprospekts möglich (vgl. Exkurs, S.9). Gründungsaufwand nochmals höher als bei GbR oder KG, da der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden muss. Die GmbH wird ins Handelsregister eingetragen und unterliegt der Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses. Es gelten die gesetzlichen Prüfungs- und Publizitätsvorschriften für Kapitalgesellschaften (siehe Hintergrundinformationen, S. 26). Bagatellgrenzen (vgl. Exkurs, S. 9).

Solardach Invest GmbH

Steckbrief:

- **Rechtsform Betreibergesellschaft:** GmbH
- **Anzahl der beteiligten Personen:** 50
- **Realisiertes Projekt:** 1 Photovoltaikanlage mit 57,6 kWp in Ilmenau, in Zusammenarbeit mit Solarkraft Ilmenau

- **Investitionssumme:** ca. 120.000 Euro
- **Eigenkapitalanteil:** ca. 80 %
- **Beteiligungsform:** Darlehen mit variabler Verzinsung zw. 4 und 6 % (ertragsabhängig), Laufzeit 20 Jahre

- **Ansprechpartner für das Projekt:** Marlies Richter
E-Mail: info@solarkraft-ilmenau.de

Aktiengesellschaft (AG)

Zur Einbindung vieler Bürger bei einer Bürgerenergieanlage geeignet, neben den Rechtsformen der GmbH & Co. KG und eG (vgl. Abschnitt oben). Umfangreiche Regelungen im Aktiengesetz. Leitungsrechte liegen beim Vorstand, Kontrollbefugnisse verteilen sich auf den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Hoher Gründungs- und Verwaltungsaufwand. Die AG unterliegt den gesetzlichen Prüfungs- und Publizitätsvorschriften für Kapitalgesellschaften (siehe unten). Daher lohnt sich diese Rechtsform erst ab größeren Investitionsvolumina. Mindestgrundkapital beläuft sich auf 50.000 Euro. Haftung der Aktionäre ist auf den Nennbetrag ihrer Aktien beschränkt. Rendite erzielt ein Aktionär über ausgeschüttete Dividenden und beim Verkauf der Aktien über Wertsteigerung. Auch bei Aktien handelt es sich um eine unter-

nehmerische Beteiligung, und es gelten die Ausführungen zu Kapitalverlust und Risikoabwägung aus dem Kapitel „Bürger produzieren mit!“. Vor der öffentlichen Ausgabe von Aktien ist ein Wertpapierprospekt zu erstellen (vgl. Exkurs, S.9).

Großer Vorteil der AG ist die einfache Kapitalbeschaffung über die Ausgabe von Aktien. Weitergabe oder Verkauf der Aktien kann grundsätzlich erfolgen, ohne die Gesellschaft zu informieren. Daher spricht man auch vom „anonymen Kapitalmarkt“. Diese Anonymität ist bei Bürgerenergieanlagen häufig unerwünscht, kann aber durch sorgfältige Ausgestaltung der Aktien verhindert werden. Wegen der hohen Anforderungen an die Gründung einer AG existieren nur wenige Projektbeispiele, dazu gehört die ReEnergie Niederrhein AG (www.ren.ag).

Gemeinnützige Organisationen

Andere Rechtsformen sind interessant, wenn Bürger neben der Erzeugung von Strom und Wärme weitere Aktivitäten wie zum Beispiel Informationsarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien oder politische Kampagnen planen. Stehen gemeinnützige Aktivitäten im Vordergrund, sind Zusammenschlüsse als eingetragener Verein, gemeinnützige GmbH oder Stiftung sinnvoll. Neben ehrenamtlichem Engagement werden solche Projekte von Spenden der beteiligten Personen getragen, eine Renditeerzielung wird nicht angestrebt.

Sunfried e.V.

Steckbrief:

➤ Rechtsform Betreibergesellschaft: e.V.	➤ Investitionssumme: 63.000 Euro	Beteiligungshöhe 1.500 Euro, Verzinsung 4 – 5 % (ertragsabhängig)
➤ Anzahl der beteiligten Personen: 20	➤ Eigenkapitalanteil: 100 %	➤ Kontakt: E-Mail: info@sunfried.de
➤ Realisiertes Projekt: 1 Photovoltaikanlage mit 18,5 kWp	➤ Beteiligungsform: Anteile ab 250 Euro, durchschnittliche	

Genussrechte

Ein Wertpapier, dessen Ausgestaltung keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegt und von jeder Gesellschaftsform ausgegeben werden kann. Genussrechte sind

zwischen Aktie und Anleihe angesiedelt, d.h. je nach Konstruktion ähneln sie eher einer Unternehmensbeteiligung oder eher einem Darlehen.

Die Anmerkungen zum unerlaubten Bankgeschäft sind zu beachten (siehe Hintergrundinformationen, S. 26).



Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen

Sonderformen von Darlehen. Bei Nachrangdarlehen werden ein fester Zinssatz und der Rangrücktritt hinter andere Gläubiger vereinbart. Partiarische Darlehen zeichnen sich durch eine gewinnabhängige Verzinsung aus und ähneln einer stillen Beteiligung. Prospektpflichten bestehen nicht (vgl. Exkurs, S. 9). Die Anmerkungen zum unerlaubten Bankgeschäft sind zu beachten (siehe nachfolgende Hintergrundinformationen).

Hintergrundinformationen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Anstalt des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundesfinanzministeriums mit dem Ziel, in Deutschland ein funktionsfähiges, stabiles und integrires Finanzsystem zu gewährleisten. Dazu beaufsichtigt sie Banken, Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel.

Prüfungs- und Publizitätsvorschriften für Kapitalgesellschaften

Vorschriften aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) bezüglich des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft. Sie gelten auch für Genossenschaften und eine GmbH & Co. KG. Diese Vorschriften dienen dem Schutz von Aktionären und Gläubigern und werden komplexer, je größer die Gesellschaft ist. Die Größeneinteilung einer Gesellschaft erfolgt nach Bilanzsumme, Umsatz und Anzahl der Arbeitnehmer (§ 267 HGB). So hat eine kleine Kapitalgesellschaft maximal 50 Mitarbeiter, einen Jahresumsatz von maximal 9,68 Mio. Euro und eine Bilanzsumme von max. 4,84 Mio. Euro.

Unerlaubtes Bankgeschäft

In Deutschland wird für das Geschäft mit Kundeneinlagen oder Krediten grundsätzlich eine Banklizenz benötigt. Daher besteht bei der Verwendung von Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen das Risiko des unerlaubten Bankgeschäfts. Durch die Ausstattung der Darlehensverträge mit einem qualifizierten Rangrücktritt gegenüber anderen Unternehmensgläubigern kann dieser Fallstrick vermieden werden. Bei stillen Beteiligungen und Genussrechten wird das Problem umgangen, indem eine Verlustbeteiligung vereinbart wird. Juristische Beratung bei der Vertragsgestaltung ist sehr empfehlenswert.

Kapitalgesellschaften vs. Personengesellschaften

Kapitalgesellschaften sind eigene juristische Personen, die unabhängig von den Gesellschaftern existieren, selbstständig Rechte und Pflichten eingehen können und bei denen die Gesellschafter nur beschränkt haften. Dazu gehören die GmbH und die AG. Dahingegen ist eine Personengesellschaft – wie die GbR oder die KG – ein zweckgebundener Zusammenschluss von Menschen, die zumindest zum Teil eine persönliche Haftung übernehmen. Eine Personengesellschaft existiert nicht unabhängig von ihren Gesellschaftern. Zu den Mischformen gehört die GmbH & Co. KG.



Literaturhinweise.

- Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Informationen für Verbraucher zur Geldanlage allgemein und zur Prospektpflicht. Außerdem kann Einsicht in hinterlegte Verkaufsprospekte genommen werden. www.bafin.de
- Internetseite des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, auf der sich ein Gestaltungsvertragsmuster findet mit dazugehörigen Erläuterungen – unter anderem zu vergaberechtlichen Fragestellungen. www.dstgb.de
- IZT Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung: Forschungsprojekt zum Thema Akzeptanzförderung für erneuerbare Energien durch finanzielle Teilhabe, Projektleitung Katrin Nolting, Veröffentlichung in Vorbereitung, Informationen unter www.izt.de
- Hirschl, B./Aretz, A./Prah, A./Böther, T./Heinbach, K./Pick, D./Funcke, S.: Kommunale Wertschöpfung durch erneuerbare Energien, In Kooperation mit dem Zentrum für erneuerbare Energien, Studie im Auftrag der Agentur für erneuerbare Energien, Schriftenreihe des Instituts für Ökologische Wirtschaftsforschung 196/10, Berlin 2010.
Diese Studie untersucht, inwieweit Kommunen direkt von der Wertschöpfung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien profitieren. Darin werden die Effekte aus Steuereinnahmen, Unternehmensgewinnen und Arbeitseinkommen für 2009 deutschlandweit auf mindestens 6,7 Mrd. Euro beziffert.
- Kaufhold, Severin: Die regionale Wertschöpfung erneuerbarer Energien durch Bürgerbeteiligung stärken – Handlungsoptionen zur finanziellen Bürgerbeteiligung am Beispiel der Stadtwerke Meiningen : Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) des Masterstudienganges Nachhaltiges Wirtschaften / Severin Kaufhold. – Kassel : Univ., 2012. – 96 S.
- Rübsamen, R./Delfs, C./Haas, G./Lassen, R.: Energiegemeinschaften – Umweltfreundliche Stromversorgung in der Praxis, München 1995.
Eine Einführung in das Thema Bürgerenergieanlagen mit einigen Praxisbeispielen und einem – nicht mehr ganz aktuellen – Überblick zu möglichen Rechtsformen.
- Wieg, A./Simmler, B. F. J./von Trotha, W.: Genossenschaften gründen – Von der Idee zur eG, Ein Leitfaden zur Gründung einer Genossenschaft, hrsg. v. DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., Berlin 2009.
Diese CD-Rom ist kostenfrei über www.neuegenossenschaften.de erhältlich und gibt auch einen Überblick über andere Gesellschaftsformen.
- Wöhe, G./Döring, U.: Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, München 2010.
Ein Standard-Nachschlagewerk zur Betriebswirtschaftslehre, in dem gängige Gesellschaftsformen und Konstruktionen von finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten charakterisiert werden.
- Diese Inhalte dienen weitgehend als Grundlage für die Ausführungen dieser Broschüre.
- Informations- und Beratungsplattform für erneuerbare Energien in NRW, die auch für Betreiber von Bürgerenergieanlagen eine Anlaufstelle bietet.
Handlungsleitfäden zu Bürgerenergieanlagen finden sich unter anderem hier: www.energedialog.nrw.de
- Sächsische Energieagentur GmbH: Bürgersolaranlagen in Sachsen, unter www.solarportal-sachsen.de
- DAKS Die Alternative Kommunalpolitik Sachsens e. V.: Bürger machen Energie, Bürgerkraftwerke – ein Handlungsleitfaden, unter www.daksev.de
- windcomm schleswig-holstein Netzwerkagentur Windenergie: Windcomm Leitfaden Bürgerwindpark, unter www.windcomm.de
- Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V.: Wege zum Bioenergiedorf – Leitfaden, 2011, unter www.nachwachsende-rohstoffe.de

	Bürger als Geldgeber und Miteigentümer				Bürger als Geldgeber					
	AG AktG	eG §§ 336-339 HGB/GenG	GmbH & Co. KG §§ 161- 177a HGB/ GmbHG	GbR §§ 705- 740 BGB	Stille Beteiligung	Geschlos- sene Fonds	Privat Placement	Darlehen	Genuss- rechte	Schuld- verschrei- bung
Zinsen/ Rendite	5–6 %	3–5 %	6–8 %	4–8 %	ca. 5 %	6–8 %	6–13 %	4–7 %	5–8 %	1,5–5 %
Laufzeit (Jahre)	kurz-/ mittel-/ langfristig (variabel)	kurz-/ mittel-/ langfristig (variabel)	langfristig (20)	kurz-/ mittel-/ langfristig (variabel)	kurz-/ mittel-/ langfristig	mittel-/ langfristig (10–20)	langfristig (20)	mittel-/ langfristig (4–20)	mittelfristig (5–10)	kurz- fristig (2–5)
Mindest- beteiligung	ab 1 Euro	100–1.000 Euro	ab 1.000 Euro	500–1.000 Euro	2.500– 5.000 Euro (ab 500 Euro für Bürger aus Region)	1.000– 10.000 Euro	20.000– 100.000 Euro	500–1.000 Euro	10–5.000 Euro	500– 10.000 Euro
Anzahl Beteiligte	viele	viele	viele	wenige	einige	einige	wenige	einige/ viele	viele	viele
Haftung	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage, voll haftet nur Komplementär (GmbH)	Unbe- schränkt, auch Privatver- mögen	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage
Gewinn- und Verlust- Beteiligung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja/nein	ja	nein
Informa- tions-/Kon- trollrecht (Mitsprache)	ja/nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein
Prospekt- pflicht	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja
Gründung- kosten	ca. 2.500 Euro (kleine AG)	ca. 3.000 Euro + jährlich ca. 750 Euro Mitglieds- beiträge	1.500– 2.000 Euro	50 Euro						

Tabelle: Zentrale Merkmale unterschiedlicher Beteiligungsformen in Deutschland

Quelle: Kaufhold, S., Die regionale Wertschöpfung erneuerbarer Energien durch Bürgerbeteiligung stärken, Kassel 2012, S. 42



Herausgeber:

Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA)
c/o LEG Thüringen
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt
www.thega.de